

der Klägerin hin, daß diese die Titel nur annehme, wenn die Zinsen in Ordnung seien, haben die Beklagten geschwiegen. Dieses Verhalten kann nicht als Zustimmung ausgelegt werden; denn die Klägerin mußte daraus sehen, daß die Beklagten es ablehnen, eine Garantie in der gedachten Richtung zu übernehmen. Es kann deshalb auch nicht gesagt werden, daß die Beklagten sich eines arglistigen Verhaltens schuldig gemacht haben, indem sie der Klägerin über den fraglichen Punkt keine Auskunft gaben, sondern ihr einfach den Titel „im Sinne des Vertrages“ zusandten. Denn in diesem Verhalten konnte die Klägerin nichts anderes erblicken, als die Erklärung, die Klägerin möge sich über dessen Annahme an Zahlungsstatt schlüssig machen, bezw. denselben annehmen, wenn sie sich überzeugt haben werde, daß der Titel, der getroffenen Abrede gemäß, an Zahlungsstatt annehmbar sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Dezember 1900 in allen Teilen bestätigt.

21. Urteil vom 3. Mai 1901 in Sachen

Schweizerische Krankenkasse „Helvetia“ gegen
Krankenverein „Helvetia“, Thalweil und Horgen.

Klage eines Personenverbandes gegen einen andern auf Unterlassung der Bezeichnung « Helvetia ». Rechtspersönlichkeit und daraus folgende Aktivlegitimation und Parteifähigkeit des klagenden, nicht im Handelsregister eingetragenen Personenverbandes: wirtschaftlicher Verein, oder Verein zu idealen Zwecken? Art. 716 und 717 O.-R.

A. Durch Urteil vom 8. Februar 1901 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt:

„Die Beklagte ist verpflichtet, in ihrer Firma das Wort „Helvetia“ wegzulassen.“

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das

Bundesgericht erklärt und den Antrag gestellt, dasselbe sei im ganzen Umfange aufzuheben und die Klage abzuweisen.

In der heutigen Hauptverhandlung beantragt der Anwalt der Beklagten Gutheißung der Berufung. Der Anwalt des Klägers beantragt Abweisung derselben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Seit Jahren besteht für die Wahlkreise Horgen und Thalweil ein Krankenverein, der sich „Krankenverein Helvetia“ nennt, und bezweckt, seine Mitglieder bei Erkrankungen, Unglücksfällen, und im Sterbefall zu unterstützen. Die Unterstützungen werden statutengemäß auf dem Wege monatlicher Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Im Jahre 1899 zählte der Verein 366 Mitglieder und besaß ein Vermögen von 6000 Fr.; seit 30. Juli 1900 ist mit ihm eine Sterbekasse verbunden; ferner gehört er dem seit 1895 bestehenden „Verband für Freizügigkeit der Krankenvereine und Sterbekassen des Kantons Zürich“ an, der circa 20,000 Mitglieder hat und bezweckt, den Mitgliedern der Verbandsvereine bei Wohnortwechsel unentgeltlich Aufnahme in die Krankenkasse des neuen Wohnortes und sofortiges Unterstützungsrecht zu verschaffen. Am 10. Dezember 1899 wurde in Zürich unter der Firma „Schweizerische Krankenkasse Helvetia“ eine Genossenschaft gebildet, die ebenfalls die Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheitsfällen, mittelst von den Genossen zu leistender Beiträge bezweckt. Diese Genossenschaft zerfällt in Sektionen im Gebiete der ganzen Schweiz, unter andern bestehen auch solche in Thalweil und in Horgen. Mit Zuschrift vom 3. März 1900 erhob nun der „Krankenverein Helvetia“ bei der „Schweizerischen Krankenkasse Helvetia“ Einsprache dagegen, daß diese sich den Beinamen „Helvetia“ gebe, weil dadurch zu seinem Schaden Verwechslungen beider Verbände veranlaßt werden; die „Schweizerische Krankenkasse Helvetia“ trat jedoch hierauf nicht ein; sie ließ im Gegenteil nunmehr ihren Namen ins Handelsregister eintragen. Der „Krankenverein Helvetia“ erhob gegen sie Klage beim zürcherischen Handelsgericht mit dem Rechtsbegehren: Die Beklagte sei zu verpflichten, in der Bezeichnung ihres Namens das Wort „Helvetia“ wegzulassen. Er behauptet, diese Benützung des Wortes Helvetia durch die Beklagte sei rechtswidrig; denn der klägerische

Berein habe den Namen zuerst geführt und somit im Gebiete seines Wirkungskreises, in welchem die Beklagte sich ebenfalls bethätigt, ein ausschließliches Recht auf denselben. Durch die Mitbenutzung des Namens „Helvetia“ seitens der Beklagten werde der klägerische Verein geschädigt.

Die Beklagte machte hiegegen geltend: Dem Kläger fehle die Rechtspersönlichkeit und damit die Parteifähigkeit und Aktivlegitimation, denn derselbe sei ein wirtschaftlicher Verein, der gemäß Art. 678 D.-R. um Persönlichkeit zu haben, im Handelsregister eingetragen sein müßte, was thatsächlich nicht zutrefte. Die Klage sei auch deshalb abzuweisen, weil gemäß Art. 873 D.-R. die Firma der beklagten Genossenschaft sich lediglich von jeder „bereits eingetragenen“ Firma deutlich unterscheiden müsse, von einer bereits eingetragenen Firma des klägerischen Vereins aber keine Rede sei. Übrigens bestehe keine Gefahr der Verwechslung der beiden Namen. Jrgend eine dolose Absicht oder illoyale Konkurrenz sei der Beklagten ferne gelegen; sie habe bei ihrer Gründung von der Existenz des klägerischen Vereins keine Ahnung gehabt.

2. Der klägerische Verein macht mit der gegenwärtigen Klage ein Persönlichkeits- oder Individualrecht geltend. Erste Voraussetzung der Klage bildet somit, daß er auch wirklich Persönlichkeit d. h. rechtlich anerkannte Individualität besitze. Diese Frage ist in soweit eine Frage des eidgenössischen Rechts und daher der Entscheidung des Bundesgerichts unterstellt, als nach dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht einerseits alle korporativ gestalteten privatrechtlichen Personenverbände durch Eintragung in das Handelsregister das Recht der Persönlichkeit erwerben können, andererseits bei Personenverbänden mit gemeinsamen Zwecken des wirtschaftlichen Verkehrs die Eintragung für die Entstehung dieses Recht schlechthin unerläßlich ist, während Vereine mit idealen Zwecken auch ohne Eintragung in das Handelsregister als juristische Personen zu gelten haben, sofern das kantonale Recht sie als solche anerkennt. Nach der für das Bundesgericht verbindlichen Entscheidung der Vorinstanz sind nun, soweit das kantonale zürcherische Recht in Betracht kommt, bei dem klägerischen Verein die Voraussetzungen der Rechtspersönlich-

keit vorhanden. Da aber dieser Verein unbestrittenmaßen nicht im Handelsregister eingetragen ist, muß sich fragen, ob er zu derjenigen Kategorie von Personenverbänden gehört, deren kraft kantonalen Rechts bestehende Persönlichkeit auch bundesgesetzlich anerkannt wird, oder ob es sich bei ihm um einen Personenverband handle, der kraft eidgenössischen Rechts nur durch Eintragung in das Handelsregister das Recht der Persönlichkeit erwerben kann. Diese Frage hängt nach dem Gesagten davon ab, ob der klägerische Verein sich als wirtschaftlicher Verein, d. h. als Personenverband mit gemeinsamen Zwecken des wirtschaftlichen Verkehrs, oder aber als Verein für ideale Zwecke darstelle (Art. 717 Abs. 1 D.-R.).

3. Was nun die Abgrenzung der beiden Kategorien von einander anbelangt, so ist von vorneherein klar, und von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt worden, daß das Kriterium eines wirtschaftlichen Vereins jedenfalls nicht, wie die Beklagte behauptet hat, im Besitz eines Vermögens gefunden werden kann, denn der Besitz eines Vermögens schließt ja offenbar nicht aus, daß der Vereinszweck auf die Pflege idealer Güter gerichtet sei, sondern ist im Gegenteil hiezu geeignet, und teilweise auch, je nach dem betreffenden Gebiete, auf welchem die idealen Zwecke verfolgt werden, zur wirksamen Erreichung derselben sogar erforderlich. Ebenso hat die Vorinstanz mit Recht angenommen, daß sich ein Personenverband auch nicht etwa schon dann ohne weiteres als wirtschaftlicher Verein darstelle, wenn er sich irgendwie wirtschaftlich bethätigt, insofern nämlich unter wirtschaftlicher Bethätigung überhaupt jede Bethätigung im wirtschaftlichen Verkehr verstanden wird. Gewiß können auch Vereine zu idealen Zwecken Rechtsgeschäfte abschließen, die durchaus wirtschaftlichen Charakter haben, z. B. Erwerbung von Sachen zu Vereinseigentum, Anstellung von Dienste leistenden Personen u. s. w., ohne dadurch ihren Charakter als Körperschaften im Sinne des Art. 716 D.-R. zu verlieren. Das Wesentliche für die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und sogenannten idealen Vereinen und damit das Kriterium für die Notwendigkeit der Eintragung in das Handelsregister liegt nicht in der gelegentlichen Bethätigung, sondern in der Zweckbestimmung des Personenverbandes. So lange der Zweck

des Vereins ausschließlich ein idealer bleibt, bedarf der Verein, sofern das kantonale Recht ihm die Rechtspersönlichkeit verleiht, der Eintragung in das Handelsregister nicht, auch wenn er in die Lage kommt, Rechtsgeschäfte des wirtschaftlichen Verkehrs abzuschließen, wie umgekehrt der Umstand, daß die Bestimmung eines Personenverbandes in der Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Zwecke besteht, schlecht hin genügt, um seine Eintragungspflicht zu begründen, gleichviel, ob der Umfang der thatsächlich stattfindenden wirtschaftlichen Bethätigung ein größerer oder geringerer sei.

4. Es muß sich also einzig fragen, ob der Zweck des klägerischen Vereins innerhalb des Gebietes der Wirtschaft, der Verfolgung eigener ökonomischer Interessen durch Zusammenwirken der Vereinsgenossen liege, oder außerhalb desselben, auf dem Gebiete der idealen Güter des menschlichen Daseins, sei es in der Pflege der Nächstenliebe und Wohlthätigkeit, der Religion, wissenschaftlicher, künstlerischer oder auch gefelliger Bestrebungen. Der klägerische Verein nun bezweckt nach den Statuten, seine Mitglieder bei Erkrankungen, Unglücksfällen, und im Sterbefall zu unterstützen. Diesem Zwecke dienen die statutarisch vorgesehenen Eintrittsgebühren und die von jedem Mitgliede zu leistenden monatlichen Beiträge. Der Verein verfolgt hiernach nicht etwa gemeinnützige, außer den eigenen Interessen, bezw. den Interessen seiner Mitglieder liegende Zwecke, sondern lediglich Interessen der Mitglieder selbst, und zwar ökonomische. Wer dem Vereine beiträgt, will sich gegen die Nachteile, die Krankheit, Unglücksfälle und der Sterbefall für seine wirtschaftliche Situation im Gefolge haben, versichern, und zwar durch Leistung der statutarisch vorgeschriebenen Geldbeiträge. Dieser Zweck ist unverkennbar ein rein wirtschaftlicher.

Allerdings sind solche Krankenvereine Institutionen zur allgemeinen Wohlfahrt, und bedeutet die Unterstützung, die im einzelnen Falle einem Mitgliede zu Teil wird, eine Wohlthat für dasselbe; allein darum gehören sie noch keineswegs zu den Körperschaften, welche Art. 716 D.-R. im Auge hat und die Art. 717 cit. in Gegensatz zu den wirtschaftlichen Vereinen setzt. Wie bereits der Bundesrat in seinem Rekursentscheid vom 2. April 1896 in

Sachen der allgemeinen Krankenkasse der Stadt Biel (Bundesblatt 1896, II. Teil, Seite 857 f.) betont hat, versteht das eidgenössische Obligationenrecht, wenn es in Art. 716 von Vereinen zu „wohlthätigen Zwecken“ spricht, Zwecke reiner Wohlthätigkeit, der Wohlthätigkeit gegen Andere, nach Außen. Bei dem klägerischen Verein, wie bei den Krankenkassen überhaupt, wird aber dem Einzelnen Unterstützung nicht etwa aus Freigebigkeit, aus altruistischen Motiven, gewährt; die ihm zukommende Leistung erfolgt auf Grund des Mitgliedschaftsrechts und ihr steht als Gegenleistung die Pflicht des Einzelnen zur Zahlung der Beiträge gegenüber, aus deren Summe die Unterstützungen bestritten werden. Die Wohlthätigkeit eines solchen Vereins seinen Mitgliedern gegenüber ist also eine wirtschaftliche Unterstützung, sie ist Versicherung (siehe bundesrätl. Entscheid a. a. O.).

5. Die Vorinstanz hat nun aber dem klägerischen Verein die Rechtspersönlichkeit trotz mangelnder Eintragung ins Handelsregister deshalb zugesprochen, weil sie annahm, unter wirtschaftlichen Vereinen im Sinne des Art. 717 D.-R. seien nur diejenigen Personenverbände zu verstehen, bei welchen die wirtschaftliche Thätigkeit nicht bloß nach innen, gegenüber den Mitgliedern, sondern auch nach außen hin zur Geltung komme, die nicht nur gelegentlich in den Verkehr treten, sondern geradezu einen Geschäftsverkehr mit Dritten bezwecken. Allein dieser Auffassung kann nicht beigegeben werden. Aus der Fassung des Art. 678 D.-R., welcher die Eintragung ins Handelsregister von Personenverbänden fordert, welche gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs verfolgen, läßt sich entscheidendes dafür nicht herleiten. Denn auch die Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein selbst und den einzelnen Mitgliedern charakterisiert sich bei solchen Krankenvereinen, deren Zweck, wie bereits bemerkt, ein wirtschaftlicher ist, als wirtschaftlicher Verkehr. Und sodann ergibt sich aus dem Zusammenhang der Art. 716 und 717 D.-R. mit Sicherheit, daß Art. 717, welcher von der juristischen Persönlichkeit von wirtschaftlichen Vereinen handelt, mit dieser letztern Bezeichnung den Gegensatz zu den in Art. 716 bezeichneten Vereinen zu idealen Zwecken ausdrücken will, woraus folgt, daß unter die wirtschaftlichen Vereine nach Meinung des Gesetzes alle diejenigen zu

zählen sind, deren Zweck überhaupt nicht ein idealer im Sinne des Art. 716, sondern ein wirtschaftlicher ist, ohne Rücksicht auf die Art und Weise, wie dieser Zweck erreicht wird, ob durch eigentliche Verkehrsgeschäfte, oder durch auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherung der Mitglieder.

6. Ist aber der klägerische Verein nach dem Gesagten als ein Personenverband mit wirtschaftlichem Zwecke zu betrachten, so mangelt ihm gemäß Art. 717 D.-R. die juristische Persönlichkeit, und ist deshalb die Klage ohne weiteres abzuweisen, ohne daß auf die weiteren Einwendungen der Beklagten eingetreten zu werden braucht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird gutgeheißen, und demnach in Abänderung des Urteils des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 8. Februar 1901 die Klage abgewiesen.

22. Urteil vom 4. Mai 1901

in Sachen Blochs Erben gegen Raible.

Form der Berufungserklärung, Art. 67, Abs. 2, Org.-Ges. Das Bundesgericht hat nur auf solche Punkte des angefochtenen Urteils einzutreten, gegen welche sich ein bestimmter Berufungsantrag richtet. — Forderung aus Mitwirkung zum Betrug bei einem Liegenschaftsverkauf; Bundesrecht und kantonales Recht. Art. 24 und 60 O.-R. Ungenügende Substanziierung der Forderung. — Klage auf Sicherheitsbestellung für eine bedingte Forderung, Art. 172, Abs. 2, und 176 O.-R.

A. Durch Urteil vom 11. Februar 1901 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt:

Es seien beide Rechtsfragen bejahend entschieden.

B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit den Anträgen:

I. Zu Rechtsfrage 1: Es sei das angefochtene Urteil aufzu-

heben und der anerkannten Klageforderung von 2310 Fr. gegenüber für die kompensationsweise geltend gemachte Entschädigungsforderung im Höhern, 20,000 Fr. übersteigenden Betrag der beantragte Beweis abzunehmen und zur Beweisabnahme die Sache an die kantonalen Gerichte zurückzuweisen.

II. Zur Rechtsfrage 2: Es sei diese Rechtsfrage in Aufhebung des angefochtenen Urteils verneinend zu entscheiden.

C. Mit Zuschrift an den Instruktionsrichter vom 23. März 1901 erklärt der Vertreter der Beklagten, der anerkannte Betrag von 2310 Fr. setze sich zusammen aus 2000 Fr. Entschädigung für vorzeitige Auflösung des Dienstvertrages und 310 Fr. Gehalt für die Zeit vom 1. April bis 15. Juni (1900).

D. In der Sitzung vom 29. März 1901 hat der Vertreter der Beklagten seine Berufungsanträge erneuert, der Vertreter des Klägers dagegen auf Abweisung der Berufung angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist aus den Akten hervorzuheben: Der ursprüngliche Beklagte, Berthold Bloch, Güterspekulant in Konstanz (an dessen Stelle im Laufe des Prozesses seine Erben in den Prozeß eingetreten sind) hatte im November 1899 durch Tausch von einem gewissen Metzger in Frankfurt a. M. das Schloß Gündelhard (oberhalb Steckborn) erworben. Bei diesem Metzger war der Kläger Raible als Verwalter angestellt gewesen, und es war ihm für den Fall des Verkaufes des Gutes von Metzger eine Provision von 3000 Fr. zugesichert. Als Metzger dem Bloch das Schloß zufertigen wollte, erhob der Kläger Einsprache, indem er behauptete, es stehe ihm an Metzger eine Forderung von 5625 Fr. zu. Um die Zufertigung zu ermöglichen, stellte Bloch dem Kläger unter der Bedingung, daß dieser die Einsprache zurückziehe, folgende schriftliche Erklärung, datiert Steckborn, 13. Dezember 1899, aus: „Hr. Bloch verpflichtet sich „durch diese Urkunde, für Rechnung des Hrn. C. A. Metzger aus „Frankfurt 4500 M. . . ., welche Hr. Raible an Hrn. C. A. „Metzger fordert, von einem dem C. A. Metzger laut Vertrag „zu gewährenden Darleihen auf eine Liegenschaft in Baden-Baden „solange zurückzubehalten, bis die Streitfache zwischen Hrn. Metzger und Hrn. Raible gerichtlich entschieden ist und den gerichtlich